

Arbeitsordnung
für die Erste Deutsche Ramie-Gesellschaft in Emmendingen i. Br.
1892

(Auszug aus 14 Seiten im Original)

§3 Der Arbeiter wird zunächst auf eine Probezeit von 14 Tagen angenommen. Während dieser Probezeit steht es ihm, wie auch der Fabrikverwaltung frei, das eingegangene Verhältnis ohne vorhergehende Kündigung zu lösen.

§5 Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt [nach der Probezeit] vierzehn Tage.

§6 Das Recht zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters steht der Direktion (...) in folgenden [Fällen] zu:

1. Wenn derselbe in Besitze von Branntwein angetroffen wird;
2. wenn derselbe zum zweitenmal, oder wiederholt und nachdem er in einem vorhergegangenen Falle gleicher Art bestraft oder verwarnet worden ist, innerhalb der Betriebsräume betrunken angetroffen wird. (...)

§8 Die Regelmäßige Arbeitszeit beginnt frühestens um 6 Uhr morgens und endigt spätestens um 6²⁰ Uhr abends, jedoch an den Sonnabenden, sowie an den Tagen, welche Festtagen vorangehen, nachmittags 5²⁰ Uhr.

Pausen finden statt vormittags von 8 – 8²⁰ Uhr, mittags von 12 – 1 Uhr.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, werden auf ihren Antrag hin eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen.

§10 Jeder Arbeiter ist (...) zu Überstunden, sowie zu Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit verpflichtet.

§11 Bei der Annahme eines Arbeiters wird mit demselben zunächst für die Probezeit die Höhe des Taglohnes vereinbart. Diese Vereinbarung bleibt für die fernere Arbeitsdauer desselben in Kraft, wenn vor Ablauf der Probezeit nicht eine neue erfolgt. Die in derjenigen Abteilung, in welcher ein Arbeiter in Beschäftigung tritt, geltenden Stücklohnsätze werden von demselben durch seinen Eintritt anerkannt, auch ohne daß sie ihm ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§14 Wenn Unglücksfälle oder Brüche, notwendige Reparaturen oder Umänderungen an Gebäuden, Maschinen, Dampfkesseln, Dampf-, Wasser- und Gasleitungen und ähnliche Ursachen den Stillstand der Fabrik oder von einzelnen Betriebsabteilungen bedingen, so steht den Arbeitern kein Anspruch auf Entschädigung für die ausfallende Arbeitszeit zu.

§15 Die Auszahlung der Löhne findet in folgender Weise statt: (...)

Der berechnete Betrag des Arbeitsverdienstes nach Abrechnung der fälligen Beiträge zur Krankenkasse und zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung, der etwaigen Strafgeelder, sowie vereinbarter gesetzlich zulässiger Abzüge wird durch einen damit beauftragten Angestellten des Betriebes zugleich mit der schriftlichen Berechnung, „Lohnzettel“, dem Arbeiter ausgehändigt.

§18 Wegbleiben von der Arbeit ohne Erlaubnis oder genügende Entschuldigung wird mit einer Strafe bis zur halben Höhe des durchschnittlichen Verdienstes des betreffenden Arbeiters in der versäumten Arbeitszeit belegt.

§21 Die ihm anvertraute Maschine hat der Arbeiter nach Anweisung zu behandeln und zu bedienen.

Für Schaden, welche durch Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift entsteht, hat er Ersatz zu leisten.

§26 Das Tabakrauchen ist im Bereiche des Betriebes bei Strafe verboten, ebenso das Mitnehmen von Zündhölzern in die Arbeitsräume.

§32 (...) Die Anbringung eines Ansuchens oder einer Beschwerde Mehrerer [bei der Direktion] darf nur durch einen, höchstens zwei aus ihrer Mitte geschehen.

§34 (...) Die Unfallverhütungsvorschriften sind auf's strengste zu befolgen. Dieselben sind an verschiedenen Stellen der Fabrik angeschlagen.

§36 Zuwiderhandlungen gegen die (...) Arbeitsordnung unterliegen Geldstrafen, welche durch Abzüge von verdientem Lohn erhoben werden.

§43 Im Interesse der Fabrik sowohl, wie der ehrlichen Arbeiter liegt es, daß in Fällen bestimmten dringenden Verdachtes Arbeiter oder Arbeiterinnen in den Arbeitsräumen oder beim Verlassen der Fabrik einer Untersuchung auf etwa mitgenommene Gegenstände unterworfen werden.

§44 Zur Aufnahme in unsere Fabrik hat jeder Arbeiter seinen Gesundheitszustand durch den Arzt unserer Betriebskrankenkasse feststellen zu lassen und derselben beizutreten (...). Befreit von diesem Zwange sind (...) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt (...).

(GLA 236/15747, Kopie im Stadtarchiv Em.)